



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen  
Fachberater Brand- und Kat-Schutz

per E-Mail

nachrichtlich

Staatliche Feuerwehrschnule Geretsried  
Sudetenstraße 81  
82538 Geretsried

Staatliche Feuerwehrschnule Regensburg  
Michael-Bauer-Straße 30  
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschnule Würzburg  
Weißenburgstr. 60  
97082 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-2241.2005-13	Bearbeiter Herr Baumgartner	München 17.02.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2651 / -2659	Zimmer L 1.11	E-Mail Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

**Untersuchungsfristen für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes**

Anlage

Arbeitsanleitung des StMIVT vom 12.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Neufassung der Fristen für die Hauptuntersuchung (HU), Sicherheitprüfung (SP) und Abgasuntersuchung (AU) von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3.500 kg senden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu.

Eine Überarbeitung dieser Sonderregelung für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes wurde notwendig, da zum 01.01.2010 die Abgasunter-

suchung Bestandteil der Hauptuntersuchung geworden ist. Eine AU-Plakette wird daher am vorderen amtlichen Kennzeichen nicht mehr angebracht. Die AU kann jedoch weiterhin gesondert von der HU durchgeführt werden. Die Untersuchungsfristen selbst haben sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., die AGBF Bayern, der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V., das Technische Hilfswerk sowie die Hilfsorganisationen haben jeweils eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Dolle  
Ministerialrat

VII/6a	Az: 7320 a29/603/1	Blatt <b>B29/3</b>
<p align="center"><b>Untersuchungs-Fristen für Fahrzeuge ab 3,5 t zGM der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes</b> gilt nicht für Pkw, Krankentransport- und Mannschaftstransportfahrzeuge</p>		vom 12.02.10 ersetzt Blätter B29/3, B29/3a und B47a/1 vom 01.12.99, 31.03.00 und 20.02.2003
Am 01.04.85 wurde die ASU (Abgassonderuntersuchung) an Benzin-Pkw eingeführt. Am 01.12.93 wurde die AU (Abgasuntersuchung) auf Diesel-Pkw und Lkw erweitert. Seit Anfang 1994 bis 2000 wurden im Freistaat Bayern die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes durch wiederholte Ausnahmegeneh- migungen von der AU befreit. Ab Ende 1999 galten im Vorgriff auf erwartete StVZO- Änderungen auf 8 Jahre verlängerte AU-Fristen und verdoppelte HU-Fristen.		Historie
Am 01.01.2010 wurde die Abgasuntersuchung als eigenständige Untersuchung mit Plakettennachweis aufgehoben. § 47 a StVZO und Anlage IXa (AU-Plakette) entfallen, die entsprechenden Vorschriften wurden in § 29 bzw. Nr. 4.8.2 Anlage VIIIa StVZO integriert (41. Änderungsverordnung zur StVZO).		Problem
Inhaltlich wird die bisherige Regelung nicht geändert. Die Blätter B29/3 vom 01.12.1999, B29/3a vom 31.03.00 und B 47a/1 vom 20.02.2003 werden in vorliegender Arbeitsanleitung mit tabellarischer Übersicht zusammengefasst, um auch weiterhin den Belangen der Feuerwehren und des Katastrophen- schutzes entgegen zu kommen.		Lösung
Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 StVZO entscheiden die zuständigen obersten Landesbe- hörden über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastro- phenschutzes im Einzelfall oder allgemein. Damit bedarf es keiner Ausnahmegeneh- migung. In der Entscheidungskompetenz der obersten Landesbehörde liegt es auch, für die Abgasuntersuchung als Bestandteil der HU längere Gültigkeitsfristen (hier acht Jahre) als für die HU (hier zwei Jahre) vorzugeben. Durch die nach durchgeführter HU zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist; das gilt auch, wenn die zuletzt durchgeführte AU z.B. vor sechs Jahren erfolgte. Dabei wird davon ausgegangen, dass an Feuerwehr-Lkw keine unzulässigen Ersatz-Auspuffanlagen montiert sind und offensichtliche Mängel an Auspuffanlagen über Nummer 4.8.1.1 der Anlage VIIIa im Rahmen der HU beanstandet werden. Die Gültigkeit ist vorbehaltlich einer anderen (StVZO-)Regelung unbegrenzt.		keine Ausnahme nötig  Gültigkeit
In acht Jahren Haltedauer entfallen an einem Feuerwehr-Lkw mit z.B. 7,5 t zGM im Vergleich zu einem sonstigen Lkw vier HU (inkl. vier AU) nach dem 1., 3., 5. und 7. Jahr sowie drei weitere AU als Bestandteil der HU bei deren Durchführung im 2., 4. und 6. Jahr.		erhebliche Entlastung
Für den Nachweis der zuletzt durchgeführten AU bestehen drei Möglichkeiten: a) Nachweis nach Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO. (AU-Nachweis einer nach Anlage VIII c anerkannten Kfz-Werkstatt wird vom AU-Messgerät erstellt.) Ab dem 1.1.2010 mit fälschungerschwerenden Merkmalen: AU-Nachweis-Siegel mit Zangenprägung. b) Bescheinigung einer Technischen Prüfstelle oder einer Überwachungs- organisation über die Untersuchung des Abgasverhaltens (mit Datum). c) Prüfbescheinigung nach § 47a Abs. 3 StVZO (ab dem 01.04.06).		Nachweis gültiger AU
weiter auf Seite 2		

Form und Größe des AU-Nachweises sind gemäß AU-Richtlinie vom April 2008 (VkBl. Nr. 8 vom 30.04.2008) nicht mehr vorgegeben. Damit sind auch Nachweise, die wie ein „Kassenzettel“ aussehen, für die Dokumentation einer durchgeführten AU zulässig.

Wenn kein Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU erbracht werden kann, oder diese bereits acht Jahre zurückliegt, ist eine HU einschließlich AU durchzuführen; Analogie zu § 29 Abs. 10 StVZO.

Es wird empfohlen, den Nachweis / Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU aufzubewahren und bei der Anmeldung zur HU vorzulegen, damit die entsprechend verminderte HU-Gebühr vor Erstellung der Rechnung berücksichtigt werden kann.

Empfehlung  
an den  
Fahrzeughalter

Die vorhandene AU-Plakette am vorderen Kennzeichen ist nach erfolgreich durchgeführter HU zu entfernen.

Entfernen der  
AU-Plakette

### Fristentabelle

Für die HU (Hauptuntersuchung), SP und AU von Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zul. Gesamtmasse ab 3,5 t, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen, sowie von Kraftfahrzeuganhängern der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit eigener Betriebsbremsanlage gelten folgende Zeitabstände:

Art des Fahrzeugs nach Ziffer 2.1 Anlage VIII StVZO	HU Monate	SP Monate	AU Monate
2.1.4.2 Kfz $\geq 3,5 \text{ t} \leq 7,5 \text{ t}$	24	-	96
2.1.4.3.1 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ in den ersten 36 Monaten	24	-	-
2.1.4.3.2 Kfz $>7,5 \text{ t} \leq 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.4.4.1 Kfz $> 12 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.4.4.2 Kfz $> 12 \text{ t}$ für die weiteren Untersuchungen	24	12	96
2.1.5.2 Anhänger $> 0,75 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$ oder $\leq 40 \text{ km/h}$	24	-	-
2.1.5.3 Anhänger $> 3,5 \text{ t} \leq 10 \text{ t}$	24	-	-
2.1.5.4.1 Anhänger $> 10 \text{ t}$ in den ersten 24 Monaten	24	-	-
2.1.5.4.2 Anhänger $> 10 \text{ t}$ für weitere Untersuchungen	24	12	-

München, den 12.02.2010

Steinhauser BD



LB-29/3 Stand: 12.02.2010